

Berlin, 17. September 2020

## **Gemeinsame Stellungnahme des VEA und des DIHK zum EEG 2021<sup>1</sup>**

### **A. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte**

#### **Messen, Schätzen und Melden**

- Verlängerung der erweiterten Schätzmöglichkeiten bei Drittstromabgrenzungen bis zum 31. Dezember 2021 bzw. Entfristung der Regelung
- Ermöglichung der Nachkorrektur bei der Meldung von Stromlieferanten nach § 74 EEG und für Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen nach § 74a EEG
- Keine Sanktion, wenn in der Vergangenheit an den falschen Netzbetreiber gemeldet wurde

#### **Eigenversorgung und Speicher**

- Aufhebung der Personenidentität beim Selbstverbrauch des Stroms aus EE- Anlagen
- Entfallen der Belastung erneuerbarer Energien mit 40% EEG-Umlage bei Selbstverbrauch des Stroms
- Aufhebung der Doppelbelastung von Stromspeichern

#### **Besondere Ausgleichsregel**

- Einbeziehung der vollelektrischen Busse, die im öffentlichen Nahpersonenverkehr (ÖPNV) eingesetzt werden, in den Berechtigten-Kreis für die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)

### **B. Positionen im Einzelnen**

#### **I. Verlängerung der Schätzmöglichkeit bei Drittstromabgrenzungen**

DIHK und VEA empfehlen, die Schätzmöglichkeit bei der Abgrenzung von sog. Drittmengen um mindestens ein Jahr zu verlängern.

#### **Zum Hintergrund:**

Aktuell ist im EEG ist geregelt, dass es bis Ende 2020 die sog. erweiterte Schätzmöglichkeiten im Rahmen der Abgrenzung von Drittstrommengen auf dem Betriebsgelände gibt, auch wenn eine Messung technisch und/oder wirtschaftlich möglich ist. Da die Regelung zum Jahresende ausläuft,

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der DIHK hat auch eine Stellungnahme zu allen EEG-Aspekten eingereicht.

müssen tausende Betriebe in diesem Jahr mit dem Einbau zehntausender Zähler beginnen. Denn ab 2021 darf nur noch im Ausnahmefall geschätzt werden.

Der Einbau von Zählern verschlingt erhebliches Kapital und Ressourcen. Beides ist aufgrund der Corona-Krise sowieso schon knapp. Zum andern erschwerte der Lock down den Einbau von Zählern so erheblich, dass z. B. die Arbeitsgemeinschaft der Mess- und Eichbehörden (AGME) verlauten ließ, dass die Eichung auch von Stromzählern auch bis Mitte 2021 nachgeholt werden kann.

#### **Volkswirtschaftliche Bedeutung:**

Da die Unternehmen die weitergeleiteten Strommengen systematisch überschätzen müssen, um rechtskonform zu handeln, entgehen dem EEG-Konto keine Einnahmen durch die Verlängerung der erweiterten Schätzmöglichkeit. Im Gegenteil: Durch die systematische Überschätzung entsteht sogar ein Vorteil!

#### **Konkrete Ausgestaltung:**

In § 104 Absatz 10 und Absatz 11 EEG sind alle Jahreszahlen 2021 durch 2022 zu ersetzen und alle Jahreszahlen 2020 durch 2021.

Dies wäre die minimale Variante. Am Sinnvollsten wäre es allerdings, die Regelung dauerhaft zu verlängern.

## **II. Ermöglichung der Nachkorrektur bei der Meldung von Stromlieferanten nach § 74 EEG und für Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen nach § 74a EEG**

### **1. Zum Hintergrund für Stromlieferanten:**

Alle Unternehmen, die Strom an Dritte weiterleiten, mussten bis zum 31. Mai eine Schlussrechnung für die Strommengen des Vorjahres beim Übertragungsnetzbetreiber abgeben. Um diese Mengen korrekt zu ermitteln, ist eine aufwendige Abgrenzung zwischen selbst verbrauchten und weiter geleiteten Strommengen notwendig. Unternehmen, die diese Strommengen bis zum 31. Mai 2020 nicht korrekt ermitteln konnten, sollten die Möglichkeit haben, diese Mengen mit der nächsten Jahresabrechnung zu korrigieren.

#### **Konkrete Ausgestaltung:**

§ 74 EEG sollte um den folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

„Unternehmen, die die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge bis zum 31. Mai 2020 nicht korrekt ermitteln und melden konnten, können diese Meldung mit der nächsten Jahresabrechnung korrigieren.“

### **2. Zum Hintergrund für Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen:**

Die gleichen Probleme mit der Meldung bestanden für die Meldung der Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen.

### **Konkrete Ausgestaltung:**

§ 74a EEG sollte um den folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

„Unternehmen, die die erforderlichen Meldedaten nach § 74a EEG in 2020 nicht korrekt ermitteln und melden konnten, können diese Daten mit der nächsten Jahresabrechnung korrigieren. Die Sanktionsregelungen nach § 61j EEG werden für Meldungen nach S. 1 nicht angewandt.“

### **III. Keine Sanktion, wenn in der Vergangenheit an den falschen Netzbetreiber gemeldet wurde**

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit ihre Meldungen nach § 74a EEG an ihren Anschlussnetzbetreiber abgegeben, der grundsätzlich auch der zuständige Meldeadressat ist. Eine große Zahl dieser Unternehmen nutzt nun die gewillkürte Nachrangregelung. Die gewillkürte Nachrangregelung bedingt, dass Dritte unmittelbar aus der Eigenerzeugungsanlage beliefert wurden. Für die Meldungen nach § 74a EEG sind damit gemäß § 61j Abs. 1 Nr. 3 EEG die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Damit haben die Unternehmen zwar Meldungen abgegeben, aber irrtümlich an den falschen Netzbetreiber. Für viele Unternehmen droht damit die Sanktion, dass sie auf sämtliche eigenerzeugte Mengen – auch für die Vergangenheit – 100% EEG-Umlage zahlen müssen.

Der vollständige Verlust des Eigenstromprivilegs wäre eine unverhältnismäßige Härte und entspricht nicht der Intention der Sanktionsregelung. Diese soll sicherstellen, dass Unternehmen ihre Eigenerzeugungsanlagen und die dort erzeugten und selbst verbrauchten Mengen – falls diese umlagepflichtig sind – melden, damit dem EEG-Konto keine Umlagen entgehen. Die Unternehmen haben ihre Meldepflichten aber erfüllt, wobei weder ihnen noch den Anschlussnetzbetreibern bewusst war, dass hier ggf. ein anderer Melde- und Zahlungsadressat zuständig war. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Abgrenzungs-, Melde- und Zuständigkeitsthemen im Einzelnen so diffizil und komplex sind, dass gerade mittelständische Unternehmen vollkommen überfordert sind.

### **Konkrete Ausgestaltung:**

Es sollte klargestellt werden, dass die Sanktionsregelung nach § 61i EEG nicht gilt, wenn Unternehmen ihre Meldungen irrtümlich an den Anschlussnetzbetreiber gemeldet haben, obwohl der Übertragungsnetzbetreiber zuständig war.

### **IV. Aufhebung der Personenidentität beim Selbstverbrauch des Stroms aus EE- Anlagen**

DIHK und VEA empfehlen, für EE-Anlagen die Vorgabe zur Personenidentität aufzugeben und die weiteren Voraussetzungen für die Eigenversorgung (unmittelbarer räumlicher Zusammenhang, keine Durchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung) beizubehalten. Damit könnte ein schnellerer Zubau von EE-Anlagen bei gleichzeitiger Entlastung des EEG-Kontos erreicht werden. Außerdem würde der CO<sub>2</sub>-Verbrauch gesenkt und die Unternehmen finanziell und bürokratisch deutlich entlastet. Diese Position wird auch von der [Wirtschafts- und Mittelstandsunion](#) unterstützt.

### **Zur Aufhebung der Personenidentität:**

Der Strom aus EE-Anlagen kann bislang nur dann als privilegierter Selbstverbrauch genutzt werden, wenn der selbst erzeugte Strom personenscharf auch selbst verbraucht wird. Dritte Letztverbraucher auf dem Betriebsgelände müssen also messtechnisch  $\frac{1}{4}$  h scharf abgegrenzt werden. Diese Vorgabe ist mit so viel Aufwand, Bürokratie und Risiko verbunden, dass viele Unternehmen alleine aus diesem Grund nicht in EE-Anlagen investieren. Zudem wären auch die Regelungen zum Mieterstrom hinfällig, so dass auch hier Unternehmen von Bürokratie entlastet würden.

### **Konkrete Ausgestaltung:**

Lediglich die Vorgabe zur Personenidentität bei EE-Anlagen müsste aufgehoben werden. Alle anderen Voraussetzungen der Eigenversorgung könnten bestehen bleiben. Das bedeutet, der Strom müsste weiterhin im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht und dürfte nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet werden. Damit würde gewährleistet, dass der Strom lediglich im Unternehmen und auf dem Betriebsgelände verbraucht wird. Geschäftsmodelle, die den Strom über weite Entfernungen oder durch ein Netz leiten und verkaufen, wären ausgeschlossen.

## **V. Entfallen der Belastung erneuerbarer Energien mit 40% EEG-Umlage bei Selbstverbrauch des Stroms**

Durch den Wegfall der Belastung von selbst erzeugtem und verbrauchtem Strom aus EE-Anlagen kann ein wesentlich schnellerer Zubau erneuerbarer Energien erreicht werden. Die Amortisationszeiten von PV-Dachanlagen sinken so auf deutlich unter zehn Jahre. Dadurch können mehr Betriebe motiviert werden, in erneuerbare Energien zu investieren. Dies ist im Hinblick auf die ambitionierten Ausbauziele aus Sicht der Unterzeichner eine notwendige Maßnahme.

## **VI. Aufhebung der Doppelbelastung für Stromspeicher**

Die Regelungen zu Stromspeichern gehören zu den komplexesten überhaupt und führen letztlich dazu, dass der Speichereinsatz zusätzlich mit der EEG-Umlage belastet wird. Denn die Einspeicherung von Strom wird als Letztverbrauch und die Ausspeicherung wie eine Erzeugung von Strom behandelt. Das bedeutet, in vielen Fällen wird der einmal erzeugte Strom doppelt mit der EEG-Umlage belastet. Wenn Unternehmen sich mittels erneuerbarer Energien klimafreundlicher aufstellen sollen, brauchen sie wegen derer Volatilität aber Speicher. Auch in allen anderen Zusammenhängen werden Speicher aller Art aufgrund der immer stärkeren wetterabhängigen Stromerzeugung eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Ein klarer Rechtsrahmen wäre daher für Investitionen gerade auch des Mittelstandes von herausragender Bedeutung. Dies auch im Hinblick auf die Flexibilisierung der Unternehmen.

Deshalb sollten die Regelungen zu den Stromspeichern deutlich vereinfacht und eine Doppelbelastung mit der EEG-Umlage abgeschafft werden.

## VII. Einbeziehung der vollelektrischen Busse, die im öffentlichen Nahpersonenverkehr (ÖPNV) eingesetzt werden, in den Berechtigten-Kreis für die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)

Vollelektrische Busse, die im öffentlichen Nahpersonenverkehr (ÖPNV) eingesetzt werden, sind in den Berechtigten-Kreis der BesAR aufzunehmen, um eine Entlastung nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG zu ermöglichen.

### Hintergrund

ÖPNV-Leistungen werden vorwiegend durch Straßenbahnen und Dieselbusse erbracht. Einige dieser Unternehmen untersuchen derzeit die Möglichkeit, vollelektrische Busse als Ersatz für Dieselbusse einzusetzen. Dabei spielen die Energiekosten und insbesondere die EEG-Umlage für elektrischen Strom eine wesentliche Rolle. Für den Betrieb von Schienenbahnen besteht die Möglichkeit, die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß § 63 ff EEG begrenzen zu lassen. Das gilt nicht für den Betrieb von vollelektrischen Bussen, obwohl deren Zweck dem von schienengebundenen Straßenbahnen entspricht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass das Fahrzeug schienengebunden ist, sondern dass diese Fahrzeuge im ÖPNV **ohne Schadstoffausstoß** eingesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass E- Busse in der Anschaffung etwa doppelt so teuer sind wie herkömmliche Dieselbusse, ist eine EEG-Befreiung von elektrischen Bussen für den ÖPNV sinnvoll. Darüber hinaus spielen auch die Betriebskosten für das Aufladen von vollelektrischen Bussen eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung über die zu treffenden Investitionen. Sollte hier keine nennenswerte Entlastung - wie etwa für Straßenbahnen - erfolgen, könnten innovative elektrische Fahrzeugkonzepte schon im Keim ersticken.

### Konkrete Ausgestaltung:

Wir empfehlen entweder die Aufnahme von Elektrischen Bussen in die Definition von § 3 Nr. 40 EEG oder deren unmittelbare Nennung in § 65 EEG.